nigten Königreich Rovember 1923. ertragspartei bei 8) und 9) diefes

Gesethlatt die Freie Stadt Danzig

Nr. 29

Ausgegeben Danzig, den 17. Oftober

1928

Inhalt. Gefet zur Abanderung des Grundwechselsteuergesetes vom 26. Juni 1923 (S. 211). Der die Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden (S. 211). — Drucksehlerberichtigung (S. 212).

Alle zur Beröffentlichung im Gefetzblatt, im Staatsanzeiger Zeil I und Staatsanzeiger Id II bestimmten Drudauftrage muffen völlig brudreif eingereicht werden; es muf aus den Imdvorlagen felbft auch erfichtlich fein, welche Worte durch Sperrdrud oder Fettdrud hervorgehoben werden jollen (Sperrdrud einmal, Fettdrud zweimal unterftrichen). Die Geschäftsstelle des Gejetz= Mattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Berantwortung für etwaige mi Berichulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigfeiten oder Unvollständigfeiten der Drud= borlagen ab.

6 Bolkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gefet

jur Abanderung des Grundwechselstenergesetzes vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. G. 707). Bom 12. 10. 1928.

§ 1.

§ 30 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abanderung des Grundwechsels steuergesets vom 13. Oftober 1924 (Gesethl. S. 462) erhält als Absat 2 folgenden Zusat:

Auf besonderen Antrag der in Abs. 1 genannten Stellen kann der Senat ausnahmsweise zulassen, daß der Zuschlag nach Abs. 1 auch im Laufe eines Rechnungsjahres eingeführt oder erhöht wird. Derartigen nachträglich gefaßten Beschlüssen darf jedoch eine rudwirkende Kraft auf solche Rechtsgeschäfte, bei benen die Steuerpflicht bereits vor Veröffentlichung der ben Zuschlag neuregelnden Steuerverordnung entstanden ift, nicht beigelegt werden.

Das Gesetz tritt mit seiner Verfündung in Kraft.

Danzig, den 12. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Wiercinsti. Dr. Sahm.

Berordnung

über die Beglanbigung ausländischer öffentlicher Urfunden. Bom 5. 10, 1928.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1927 (Gesetzbl. S. 267) wird Folgendes verordnet:

Die von Gerichten der Schweiz mit Einschluß der Konsulargerichte und die von den in dem nachlehenden Verzeichnis aufgeführten Schweizer Verwaltungsbehörden aufgenommenen, ausgestellten oder leglaubigten und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder Behörde versehenen Urfunden

bedürsen zum Gebrauche im Gebiet der Freien Stadt Danzig der Legalisation nicht. Bu den gerichtlichen Urkunden im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die von dem Gerichtshreiber unterschriebenen Urkunden, sosern diese Unterschrift nach den Gesetzen der Schweiz genügt.

Danzig, den 5. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Runge. Dr. Sahm.

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 25. 10. 1928.)

3,00 G, b) ft für die Freie Beamte fiehe 66

Danzig.

Bergeichnis

der Berwaltungsbehörden der Schweiz, deren Beurfundungen gum Gebrauch im Gebiet der Freien Stadt Dangig der Legalisation nicht bedürfen.

A. Behörde ber Gibgenoffenichaft.

Die Bundesfanzlei.

B. Rantonale Behörden.

Kanton Zürich Die Staatstanztei Kanton Bern Die Staatstanglei Kanton Luzern Die Staatsfanglei Ranton Uri Die Staatstanglei Ranton Schwyz Die Kantonstanzlei Ranton Unterwalben ob bem Balb Die Staatsfanzlei und Landammanamt Ranton Unterwalben nid bem Wald Die Standeskanglei Ranton Glarus Die Regierungsfanglei Ranton Rug Die Kantonstanzlei Ranton Freiburg La Chancellerie d'Etat Kanton Solothurn Die Staatsfanzlei Kanton Baselstadt Die Staatsfanzlei Ranton Baselland Die Landeskanzlei Ranton Schaffhausen Die Staatskanzlei Kanton Appenzell a. Rh. Die Kantonsfanzlei Kanton Appenzell i. Rh. Landamman und Standesfommiffion Ranton St. Gallen Die Staatsfanzlei Kanton Graubunden Die Standesfanzlei Ranton Aargau Die Staatsfanzlei Ranton Thurgau Die Staatskanzlei Kanton Teffin La Chancellerie di Stato Ranton Waabt La Chancellerie cantonale Ranton Wallis La Chancellerie d'Etat Ranton Reuenburg La Chancellerie d'Etat Kanton Genf La Chancellerie d'Etat.

67

Drudfehlerberichtigung.

Die auf S. 208/9 des Gesethblatts A veröffentlichte "Berordnung zur Anderung der Postscheit ordnung" enthält auf S. 208 die folgenden beiden Drudfehler:

a) Die Anderung 4 hat zu beginnen:

3m § 3 (4) ift und nicht:

3m § 3 (3) ift;

b) In der Anderung 7, Zeile 3 fällt der Bunkt hinter "Formblätter" fort.

Dangig, ben 13. Oftober 1928.

Boft- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Dangig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) ben Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Staatsanz. f. 1922, Ar. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Sinrüdungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile ober deren Raum = 0,40 Gulden.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.